

Satzung



Satzung des „Feuerwehrvereins Langenleuba-Niederhain e.V.“

- § 01 Name, Sitz § Rechtsform
- § 02 Geschäftsjahr
- § 03 Zweck des Vereins
- § 04 Selbstlose Tätigkeit, Mittelverwendung, Verbot von Begünstigung
- § 05 Mitgliedschaft
- § 06 Ehrenmitgliedschaft
- § 07 Rechte & Pflichten der Mitglieder
- § 08 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 09 Beiträge
- § 10 Mittel
- § 11 Organe des Vereins
- § 12 Mitgliederversammlung
- § 13 Vereinsvorstand
- § 14 Finanzierung, Verwaltung und Geschäftsführung
- § 15 Schatzmeister, Rechnungswesen, Kassenprüfer
- § 16 Auflösung
- § 17 Schlussbestimmung

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

Der Verein trägt den Namen „Feuerwehrverein Langenleuba-Niederhain e. V.“.

- (1) Der Sitz des Vereins ist : **Feuerwehr Langenleuba-Niederhain**
Wiesenweg 1
04618 Langenleuba-Niederhain

§ 2

Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Zweck des Vereins

Der „Feuerwehrverein Langenleuba-Niederhain“ hat die Aufgabe

- das Feuerwehrwesen im Ortsteil Langenleuba-Niederhain zu fördern,
- für den Brandschutzgedanken zu werben,
- interessierte Einwohner des Ortsteiles Langenleuba-Niederhain für die Freiwillige Feuerwehr zu gewinnen,
- die Jugendfeuerwehr zu fördern,
 - Übungen und Wettkämpfe durchzuführen,
 - Durchführung von Informationsveranstaltungen zur Festigung des Grundwissens und zum Umgang mit neuer Technik,
- die Veteranen der Feuerwehr und des Vereins zu betreuen und Traditionspflege zu üben,
- Ausbildung der Bevölkerung
- Förderung von Heimatkunde und Heimatpflege
- das kulturelle Leben unter dem Gesichtspunkt der Feuerwehrtätigkeit im Ort Langenleuba-Niederhain zu fördern,
- zuständige öffentliche und private Stellen bezüglich des Brandschutzes zu beraten.

§ 4

Selbstlose Tätigkeit, Mittelverwendung, Verbot von Begünstigung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften der §§ 51-68 AO in der jeweiligen gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.
- (3) Politische und religiöse Betätigungen des Vereins sind ausgeschlossen.

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder können werden:
- die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Langenleuba-Niederhain
 - die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren des Wieratal
 - Personen die sich mit dem Vereinsbild identifizieren können
 - Personen oder Personengruppen, die sich mit dem Brandschutz und dem Feuerwehrwesen haupt- oder nebenberuflich beschäftigen
 - minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters
- (2) Fördernde Mitglieder können Betriebe, Einrichtungen, Genossenschaften und einzelne Bürger werden, die die Aufgaben und Ziele des Vereins durch fachlichen Rat oder finanzielle Hilfe unterstützen wollen.
- (3) Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand.
Dieser entscheidet über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Ablehnung ist der Antrag der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.
Der Erwerb der Mitgliedschaft wird durch Aushändigung dieser Satzung vollzogen.

§ 6

Ehrenmitgliedschaft

- (1) Ehrenmitglieder können Persönlichkeiten werden, die sich um den Brandschutz Verdienste erworben haben.
- (2) Auf Antrag des Vorstandes erfolgt die mögliche Ernennung zum Ehrenmitglied im Feuerwehrverein durch die Mitgliederversammlung.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder (nach § 3 benannt) haben Mitwirkungsrecht im Rahmen der Satzung und Anspruch auf Rat und Unterstützung des Vereines.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen, den Vorstand zu wählen und in diesen gewählt zu werden sowie von gewählten Vertretern Rechenschaft über deren Tätigkeit zu fordern.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen sowie Satzung und Beschlüsse einzuhalten.
- (4) Die Pflege und Wartung des Vereinshauses und der Technik der Freiwilligen Feuerwehr Langenleuba-Niederhain mit Absprache dessen Gerätewartes.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres (Kalenderjahres) mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich gekündigt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied trotz dreimaliger Aufforderung seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt, sein Verhalten der Satzung des Vereins widerspricht oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
- (3) Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

- (4) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.
- (5) In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
- (6) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.

§ 9

Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 10

Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht

- durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist,
- durch freiwillige Zuwendungen (Geld- und Sachspenden),
- durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln,
- sonstige Einnahmen.

§ 11

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vereinsvorstand.

§ 12

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter, durch schriftliche Einladung oder durch öffentlichen Aushang mit einer Frist von mindestens 14-Tagen unter gleichzeitiger Angabe von Versammlungsort, -zeit und Tagesordnung einberufen. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzendem oder dem stellvertretendem Vorsitzenden.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens 7 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- (5) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist mit einer einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - Beratung und Beschlussfassung
 - Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts, des Berichtes der Kassenprüfer sowie sonstige Tätigkeitsberichte
 - Entlastung des Vorstandes und des Rechnungsführers
 - Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages und die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
 - Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Beschlüsse über Anträge einzelner Mitglieder, Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.
- (8) Zur Mitgliederversammlung ist eine Anwesenheitsliste zu führen, sowie eine Niederschrift anzufertigen. Bei Abwesenheit des Schriftführers kann der Versammlungsleiter einen Protokollführer bestimmen. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 13

Vereinsvorstand

- (1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied kann den Verein einzeln vertreten (Einzelverfügung).
- (2) Der Vorstand wird für die Dauer von 4 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt.
Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 14

Finanzierung, Verwaltung und Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung. Seine Tätigkeiten übt er ehrenamtlich aus.
- (2) Erklärungen des Vereins werden im Namen des Vorstandes durch den Vorsitzenden, bzw. im Verhinderungsfalle seinen Stellvertreter, abgegeben.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Die finanziellen Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke werden aufgebracht durch:
 - jährliche Mitgliedsbeiträge
 - freiwillige Beiträge
 - sonstige Zuwendungen oder Einnahmen

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge erfolgt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung und wird für das laufende Geschäftsjahr festgelegt.

- (8) Die Einnahmen können verwendet werden für die:
 - Veranstaltungen des Feuerwehrvereins
 - Zahlung von Beiträgen an Organisationen, in denen der Verein Mitglied ist.
 - Bestreitung der Verwaltungskosten
 - Durchführungen von Tagungen, die sich aus den Aufgaben des Vereins ergeben
 - Jugendarbeit
 - Ehrungen verdienter Vereinsmitglieder

- (9) Über die Einnahmen und Ausgaben ist ein schriftlicher Nachweis zu führen. Die Kasse ist mindestens einmal im Jahr von 2 Kassenprüfern zu prüfen. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (10) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (11) Die Mitglieder des Vereinsvorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Bare Auslagen werden erstattet. Über die Höhe von erforderlichen Reisekosten beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 15

Schatzmeister, Rechnungswesen, Kassenprüfung

- (1) Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Führung der Bücher, Unterlagen und sonstigen Aufzeichnungen verantwortlich.
- (2) Er darf Auszahlungen nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung oder auf Anweisung des Vorstands leisten.
- (3) Am Ende des Geschäftsjahres ist der Schatzmeister verpflichtet die Rechnungslegung sowie den erstellten Jahresabschluss den Kassenprüfern vorzulegen. Des Weiteren muss er vor der Mitgliederversammlung Rechenschaft ablegen.
- (4) Die Kassenprüfer prüfen alle Bücher und Unterlagen, den gesamten Zahlungsverkehr und das vorhandene Vermögen für das abgelaufene Geschäftsjahr. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen Entlastung.
- (5) Die Kassenprüfer (Revisionskommission), bestehend aus 2 Personen, es dürfen keine Mitglieder des Vorstandes sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 16

Auflösung

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmmehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefasst werden. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufheben des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Langenleuba-Niederhain, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der gemeindlichen Einrichtung „Freiwillige Feuerwehr“ zu verwenden hat.

§ 17

Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde am 12.02.2016 in Langenleuba-Niederhain bei der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt ab den 01.01.2016 in Kraft.

Von der Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen.

Langenleuba-Niederhain, den 12.02.2016

Unterschriften der Vorstandsmitglieder :

Both, Andreas im Original gezeichnet

Trenkmann, Felix im Original gezeichnet

Westphal, Claudia im Original gezeichnet